



## Helferstundenordnung des Rugby Club Mainz e.V.

Auf der Grundlage von § 5.2 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 20.07.2014 die nachfolgende Helferstundenordnung beschlossen.

Die Helferstundenordnung regelt die Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder bezüglich der Erbringung von Arbeitsstunden an den Verein.

### 1. Helferstundenordnung

- (a) Sinn und Zweck dieser Ordnung ist es, die Mitglieder stärker an den Verein zu binden und durch das Ableisten von Helferstunden die satzungsgemäße Vereinsarbeit erfolgreichen zu gestalten.
- (b) Den Umfang der zu erbringenden Helferstunden, sowie den finanziellen Gegenwert der Arbeitsleistung je Stunde, bestimmt der Vorstand.
- (c) Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu erbringen.

### 2. Verpflichteter Personenkreis

- (a) Alle Mitglieder sind gemäß Paragraph 5.2 der Satzung verpflichtet, Helferstunden im Interesse des Vereins zu erbringen.
- (b) Ausnahmen:
  - (I) Die Vorstandsmitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder sowie aktive Trainer sind vom Helferdienst befreit.
  - (II) Befreit von der Erbringung von Helferstunden sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
  - (III) Bei Gründen die Arbeitsstunden dauerhaft oder vorübergehend entgegenstehen, kann beim Vorstand ein Antrag auf Befreiung von der Erbringung der Arbeitsleistungen gestellt werden.
  - (IV) Bei Vereinsmitgliedern, die mindestens 50 km einfache Entfernung vom Sitz des Vereines ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, reduziert sich die zu erbringende Arbeitsleistung auf 50%.
  - (V) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen von Helferdiensten freizustellen.

### 3. Stundengutschrift, Nachweisführung, Übertragung und Mehrleistung

- (a) Für aktive ehrenamtliche Betätigung im Verein werden gutgeschrieben:

<i>jährlich zu leistende Helferstunden</i>	<i>mögliche Tätigkeiten</i>	<i>anrechenbare Zeit</i>	<i>Gebühr für nicht erbrachte Helferstunden</i>
5h	Auf- und Abbau	1h bis 2h	5,- €
	Einkauf, Küche	1h bis 2h	
	Essen- und Kartenverkauf	1h bis 2h	
	Kinder- und Gästebetreuung	2h	
	Spieltagsmoderation	2h	
	Live-Ticker	1h	
	Organisationsmithilfe	individuell	



(b) Für Helferdienste, die in der oben genannten Auflistung nicht niedergeschrieben sind, legt der Vorstand fest, mit wie vielen Helferstunden diese zu bewerten sind.

(c) Die Verwaltung der Helferdienststunden obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser kann jedoch einen Helferdienstbeauftragten mit dieser Aufgabe betreuen.

(d) Die Helfer haben sich bei den Organisatoren, welche die Helferlisten führen, unaufgefordert zu melden und in die Liste der tatsächlich angetretenen Helfer mit ihren Helferstunden eintragen zu lassen. Es besteht kein Anspruch auf ein späteres Nachtragen der verrichteten Dienste.

(e) Arbeitsstunden können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

(f) Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf andere Vereinsmitglieder ist zulässig.

(g) Alle Helfer nehmen an der Prämierung „Helfer des Jahres“ teil (die meisten geleisteten Helferstunden).

(h) Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistung aus, so wird die zu leistende Arbeitszeit entsprechend angepasst.

#### **4. Minderleistung**

(a) Arbeitsleistungen, welche nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, sind vom Mitglied dem Verein am Jahresende finanziell zu erstatten.

(b) Der Ersatzbeitrag wird zum Anfang des Folgejahres, bzw. im Folgemonat des Austritts eingezogen.

(c) Zur Ermittlung des zu zahlenden Ersatzbeitrags für nicht geleistete Helferstunden wird Buch geführt.